

Vereinbarung zwischen gemeinsam Verantwortlichen zum erhöhten Beförderungsentgelt

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag stellt eine Vereinbarung gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zwischen dem Zweckverband Personennahverkehr Saarland (nachfolgend: ZPS), Am Hauptbahnhof 6-12, 66111 Saarbrücken und **Verkehrsunternehmen** (nachfolgend: **VU**), – **Anschrift** – (gemeinsam nachfolgend: die PARTEIEN), zur Regelung einer Verarbeitung personenbezogener Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit der PARTEIEN dar.
- 1.2 Die Zusammenarbeit der PARTEIEN nach Maßgabe des Vertrages zur Durchführung von Serviceeinsätzen mit Fahrscheinkontrollen und Sicherheitsleistungen auf RegioBus-Linien vom 13.5.2020 (nachfolgend „**Kooperationsvertrag**“ genannt) – nachfolgend als „**Zusammenarbeit**“ bezeichnet – bringt es mit sich, dass die PARTEIEN gemeinsam die Zwecke und/oder wesentliche Elemente der Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten bestimmen (nachfolgend als „**Daten**“ oder „**Datenverarbeitung**“ bezeichnet). Die PARTEIEN fungieren deshalb im datenschutzrechtlichen Sinn als gemeinsam Verantwortliche i.S.v. Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO für die datenschutzkonforme Verarbeitung aller personenbezogenen Daten durch die Erhebung und Durchsetzung des erhöhten Beförderungsentgelts gem. § 9 der Beförderungsbedingungen saarVV.
- 1.3 Dieser Vertrag regelt die datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der PARTEIEN bei der Durchführung der Zusammenarbeit und konkretisiert insbesondere die Verteilung und Erfüllung der Aufgaben und Pflichten nach anwendbarem Datenschutzrecht (insbesondere der DSGVO) zwischen den PARTEIEN im Hinblick auf die Datenverarbeitung.

2 Gegenstand der Datenverarbeitung

- 2.1 Gegenstand der Datenverarbeitung ist die Erhebung und Durchsetzung des erhöhten Beförderungsentgelts gem. § 9 der Beförderungsbedingungen saarVV, wie im Einzelnen im Kooperationsvertrag beschrieben.
- 2.2 Die PARTEIEN sind sich einig, dass die Datenverarbeitung ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) stattfindet. Jede Verlagerung in ein Drittland muss zwischen den PARTEIEN abgestimmt werden und darf generell nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

3 Phasen der Datenverarbeitung/Zuständigkeiten und Verantwortung

- 3.1 Die Zuständigkeiten im Hinblick auf die Datenverarbeitung sind zwischen den PARTEIEN nach den einzelnen Kompetenzen im Bereich der Erhebung und Durchsetzung des erhöhten Beförderungsentgelts gem. § 9 der Beförderungsbedingungen saarVV aufgeteilt und ergeben sich aus zu diesem Vertrag.
- 3.2 Die Daten sind in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu speichern.
- 3.3 Vor einer etwaigen Löschung von Daten ist zuvor die andere PARTEI zu informieren; sie darf der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft. Die PARTEIEN haben ein Protokoll über die Löschung bzw. Vernichtung der Daten zu erstellen.
- 3.4 Die PARTEIEN haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche, in Bezug auf die Daten bestehende, gesetzliche Aufbewahrungspflichten einhalten können. Sie haben hierzu (unbeschadet entsprechender Regelungen in diesem Vertrag) angemessene Datensicherungsvorkehrungen zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle einer Beendigung der Zusammenarbeit.
- 3.5 Die PARTEIEN sind ungeachtet der unter Ziffer 3.1 getroffenen Festlegungen bezüglich der ihnen jeweils einzeln zugeteilten Zuständigkeiten nach den einzelnen Kompetenzen gemeinsam für die Rechtmäßigkeit aller Verarbeitungen verantwortlich.

4 Information der betroffenen Personen

- 4.1 Das **VU** hat die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sicherzustellen.
- 4.2 Betroffenen Personen sind die erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die PARTEIEN werden sich auf Inhalt und Formulierung dieser Informationen verständigen.
- 4.3 Das **VU** hat die wesentlichen Inhalte dieses Vertrages den Betroffenen entsprechend Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO zur Verfügung zu stellen.

5 Erfüllung der sonstigen Rechte der betroffenen Personen

- 5.1 Das **VU** ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach den Art. 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte der betroffenen Personen („Betroffenenrechte“) zuständig. Auskunftersuchen sind zu richten an:

KONTAKTDATEN

- 5.2 Ungeachtet der Regelung in Ziffer 5.1 dieses Vertrags stimmen die PARTEIEN überein, dass sich betroffene Personen an beide PARTEIEN zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist die jeweils andere PARTEI dazu verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen an die nach Ziffer 5.1 zuständige PARTEI unverzüglich weiterzuleiten.

5.3 Im Falle eines Betroffenenersuchens auf Löschung findet Ziffer 3.3 dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

6 Einschaltung von Auftragsverarbeitern

6.1 Jede PARTEI darf Auftragsverarbeiter im Rahmen der Datenverarbeitung nur nach vorheriger schriftlicher Information der jeweils anderen PARTEI einschalten.

6.2 Zur Prüfung einer solchen Zustimmung hat die beauftragungswillige PARTEI der jeweils anderen PARTEI eine Kopie der abzuschließenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung zur Verfügung zu stellen.

6.3 Ferner muss die beauftragungswillige PARTEI der jeweils anderen PARTEI schriftlich bestätigen, dass sie den Auftragsverarbeiter unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesem getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt und sich von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugt hat. Dieser Bestätigung ist die Ergebnisdokumentation dieser Überprüfung beizufügen.

6.4 Die Vereinbarung zwischen einer PARTEI und dem Auftragsverarbeiter hat den Anforderungen der Art. 28, 29 DSGVO zu entsprechen.

6.5 Sofern ein außerhalb der EU ansässiger Auftragsverarbeiter eingeschaltet werden soll, findet der entsprechende Abschnitt dieses Vertrags entsprechende Anwendung.

6.6 Daten dürfen erst nach dem wirksamen Abschluss der Vereinbarung zwischen einer PARTEI und dem Auftragsverarbeiter weitergeleitet werden.

6.7 Eingeschaltete Auftragsverarbeiter sind von der jeweils beauftragungswilligen PARTEI regelmäßig in geeigneter Form zu überprüfen. Die PARTEIEN werden sich je zugestimmter Auftragsverarbeitung über deren jeweilige Durchführung, insbesondere hinsichtlich der Weisungserteilung gegenüber dem jeweiligen Auftragsverarbeiter sowie dessen Überprüfung im gegenseitigen Benehmen nach Treu und Glauben verständigen.

6.8 Die in Anlage 1a benannten Auftragsverarbeiter gelten von den PARTEIEN als akzeptiert. Darin sind ggf. auch Einzelheiten zur Durchführung dieser Auftragsverarbeitungen festgeschrieben.

7 Vorgehen bei Datenschutzverletzungen

7.1 Der ZPS ist für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten i.S.v. Art. 4 Nr. 12 DSGVO (nachfolgend als „Datenschutzverletzungen“ bezeichnet) einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO oder gegenüber betroffenen Personen nach Art. 34 DSGVO zuständig.

7.2 Die PARTEIEN werden jede etwaig festgestellte Datenschutzverletzung unverzüglich der jeweils anderen PARTEI anzeigen und bei einer etwaigen Meldung nach Art. 33, 34 DSGVO sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenschutzverletzungen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken, insbesondere sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.

- 7.3 Bevor die jeweils nach Ziffer 7.2 zuständige Partei eine Meldung nach Ziffer 7.2 dieses Vertrags an eine Aufsichtsbehörde oder eine betroffene Person vornimmt, stimmt sie das Vorgehen mit der jeweils anderen PARTEI ab.

8 Sonstige gemeinsame und gegenseitige Pflichten

- 8.1 Beide PARTEIEN sind verpflichtet, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 DSGVO oder anderer anwendbarer Datenschutzgesetze zu benennen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht gegeben sind.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des ZPS:

DURY Compliance & Consulting GmbH

Obertorstraße 1

66111 Saarbrücken

Email: dsb@datenschutz-compliance.de

Tel.: +49 681 9580440

Fax: +49 681 95804469

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten des VU:

- 8.2 Die PARTEIEN haben alle mit der Datenverarbeitung beschäftigten Personen schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit im Hinblick auf die Daten zu verpflichten.
- 8.3 Die PARTEIEN werden die Datenverarbeitung in ihr jeweiliges Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO aufnehmen und dort als ein Verfahren in gemeinsamer Verantwortung vermerken.
- 8.4 Beide PARTEIEN haben sich gegenseitig unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzungen von Bestimmungen dieses Vertrags oder anwendbaren Datenschutzrechts (insbesondere der DSGVO) festgestellt werden.
- 8.5 Die PARTEIEN benennen jeweils gegenseitig einen festen Ansprechpartner sowie dessen Stellvertreter für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung aufkommende Fragen.
- 8.6 Ein Wechsel in der Person des Ansprechpartners ist der jeweils anderen PARTEI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.7 Die PARTEIEN werden sich bei der Einhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten Festlegungen sowie anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere der

DSGVO) im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren gegenseitig unterstützen; hierzu zählen insbesondere:

- Die Verpflichtung, die jeweils andere PARTEI bei der Etablierung und Aufrechterhaltung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zu unterstützen;
- die Verpflichtung, sich gegenseitig bei einer etwaig erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung und etwaigen Konsultationspflichten der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Art. 35, 36 DSGVO zu unterstützen;
- die Verpflichtung, sich bei der Einrichtung und Pflege der beiderseitigen Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten zu unterstützen.

8.8 Die PARTEIEN verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung stehenden Fakten, Auswirkungen und ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

9 Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

9.1 Die PARTEIEN werden der jeweils anderen PARTEI unverzüglich anzeigen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an sie wendet.

9.2 Die PARTEIEN sind sich darüber einig, dass Aufforderungen zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörden grundsätzlich Folge zu leisten ist, insbesondere sind etwaig angeforderte Informationen zu überlassen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die durch die andere PARTEI oder einem von dieser beauftragten Prüfer durchgeführt werden zu ermöglichen und dazu beizutragen. Die PARTEIEN gewähren zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.

9.3 Soweit wie möglich werden sich die PARTEIEN im gegenseitigen Benehmen miteinander abstimmen, bevor etwaigen Anfragen von zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden herausgegeben werden.

10 Haftung

10.1 Die PARTEIEN haften gegenüber betroffenen Personen nach den gesetzlichen Vorschriften. Es wird insbesondere auf Art. 82 DSGVO verwiesen.

10.2 Die PARTEIEN stellen einander im Innverhältnis von Haftung bezüglich Datenschutzverstößen frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine PARTEI etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit der Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte PARTEI zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige PARTEI danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere PARTEI verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere PARTEI Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Sollten die Daten der PARTEIEN durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die betroffene PARTEI die jeweils andere PARTEI unverzüglich darüber zu informieren.
- 11.2 Für die Laufzeit und Beendigung des Vertrages gelten die Regelungen des Hauptvertrages. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den PARTEIEN, insbesondere dem Kooperationsvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.
- 11.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und aller Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen der jeweiligen PARTEIEN – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieses Vertrages handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die PARTEIEN verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt und den Anforderungen des Art. 26 DSGVO am besten gerecht wird.
- 11.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

Ort: _____ Datum: _____

Ort: _____ Datum: _____

ZPS

VU

Anlage 1a

Auftragsverarbeiter ZPS

<i>Name des Auftragsverarbeiters</i>	<i>Gegenstand der Beauftragung</i>	<i>Zertifikate, Mitgeltende Unterlagen</i>
-		

Auftragsverarbeiter **VU**

<i>Name des Auftragsverarbeiters</i>	<i>Gegenstand der Beauftragung</i>	<i>Zertifikate, Mitgeltende Unterlagen</i>
	Durchführung von Fahrscheinkontrollen und Sicherheitsdienstleistungen Einnahme des EBE und Aufnahme von Kontaktdaten zur Durchsetzung des EBE	